

## **Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS)**

vom 19.12.2008

*(Stand: 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS) vom 25.10.2022)*

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch oder für Freizeitaktivitäten angelegt sind und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat. Grünanlagen sind insbesondere
- Allgemeine Grünflächen,
  - Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen,
  - Kinderspielplätze,
  - Jugendspielbereiche, u.a. Skateanlagen, BMX-Bahnen, Bolzplätze, Basketballleinrichtungen,
  - Vorbehaltsflächen für Ökologie.
  - die öffentlich zugänglichen Schul- und Pausenhöfe der Schulen im Stadtgebiet.“
- (2) Besonders geschützte Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind hierbei
- der Alte Friedhof an der Dreieinigkeitskirche,
  - der Apothekergarten an der Südlichen Mauerstraße,
  - der Pergolenplatz in der Südlichen Mauerstraße,
  - die Parkanlage Eichwasen Süd,
  - die Parkanlage am Schillerplatz,
  - der Museumspark am Stadtmuseum.

### **§ 2 Bestandteile, Einrichtungen und Wasseranlagen**

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, den Grünanlagen zugehörige Kfz-Parkplätze sowie Wasseranlagen.
- (2) Einrichtungen der Grünanlagen sind
1. die in den Grünanlagen vorhandene Vegetation, insbesondere Grasflächen, Pflanzungen und Bäume,
  2. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen,

- Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen,
3. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot und
  4. bauliche und technische Einrichtungen jeglicher Art, insbesondere Toiletten, Erfrischungskioske, Hydranten, Stromkästen, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Futter- und Trinkstellen sowie Nistkästen.
- (3) Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienen tränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.“

### **§ 3**

#### **Zweckbestimmung**

Grünanlagen werden zur Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität des Stadtgebietes vorgehalten. Sie sollen wohnungsnaher Erholungs- und Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten sowie den Naturhaushalt und das Stadtklima fördern. Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen steht im Rahmen dieser Satzung allen frei.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Verhaltensregeln, Schutz von Ruhe und Ordnung**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Den Benutzern in den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
  1. zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Spezialfahrzeuge für Gehbehinderte oder Fahrzeuge der Stadtgärtnerei, zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge aller Art zu parken, soweit dort das Parken nicht ausdrücklich erlaubt ist;
  2. die begrünter oder bepflanzter Flächen außerhalb der angelegter Wege oder Plätze unbefugt zu betreten, zu befahren oder dort Sport zu betreiben, soweit nicht einzelne Flächen durch besondere Hinweisschilder als Spiel- oder Liegewiesen freigegeben sind;
  3. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
  4. andere durch ungebührliches oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten zu belästigen;
  5. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigen oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz zu entfernen;
  6. Hängematten, Schaukeln, Wäscheleinen oder Seile anzubringen;
  7. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, die Störung von Wasservögeln in ihrem natürlichen Lebensraum, die Be-

- schädigung von Futterhäusern von Singvögeln sowie das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Fischen, Wasservögeln und Ratten;
8. das Entfernen und Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, Sand, Erde oder Steinen;
  9. ohne schriftliche Genehmigung der Stadt so zu musizieren oder Tonübertragungs- oder –wiedergabegeräte so zu benutzen, dass andere dadurch belästigt werden können;
  10. zu zelten oder zu nächtigen;
  11. die Notdurft zu verrichten;
  12. sich zum Zwecke des Alkohol- oder Drogenkonsums aufzuhalten, niederzulassen oder zu lagern;
  13. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zu grillen,
  14. das Grillen; ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den hierzu ausdrücklich ausgewiesenen Flächen in geeigneten, hierfür vorgesehenen Geräten in der Zeit von 9 bis 21 Uhr;
  15. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und -schalen sowie das Abbrennen von Fackeln;
  16. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses oder des Konsums von Drogen (ausgenommen hiervon ist der Genuss von Alkohol auf zugelassenen Freischankflächen);
  17. der Konsum von Tabak auf Spielanlagen sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs auf Spielanlagen;
  18. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (mit Ausnahme gewerblicher Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) und die Veranstaltung von Vergnügungen;
  19. Musikdarbietungen jeglicher Art;
  20. gewerbliche Fitnesskurse und Sportveranstaltungen, für die eine besondere Ausrüstung erforderlich ist;
  21. zu betteln.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann das Befahren von Wegen mit Fahrrädern durch entsprechende Hinweisschilder zugelassen werden.
- (5) Hunde sind in den Grünanlagen und Freizeitflächen stets an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Blindenführhunde in Begleitung ihres Halters. Auf hierzu geeigneten Flächen kann das Laufenlassen von Hunden ohne Leine gestattet werden (Hundeauslaufzonen). Die Bereiche sind durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- (6) Ausnahmen von den vorgenannten Verhaltensmaßregeln (Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5) kann die Stadt Schwabach im Einzelfall im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Anlage zulassen.

## **§ 5 Spiel- und Bolzplätze**

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze wird durch Beschilderung jeweils vor Ort geregelt.
- (2) Dabei werden verbindlich die Benutzungszeit sowie der Benutzerkreis der Plätze und deren Spieleinrichtungen bestimmt.

## **§ 6**

### **Benutzungssperre und umfriedete Grünanlagen**

- (1) Grünanlagen sowie deren Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Platzverweis**

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
  1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
  2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
  3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 7a**

### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 7b**

### **Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 Abs. 1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:
1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 4 verstoßen hat;
  2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

## **§ 8 Bewehrung**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich ohne Erlaubnis nach § 4 Abs. 6 in den öffentlichen Grünanlagen

1. Verunreinigungen oder Beschädigungen verursacht, ( § 4 Abs. 2)
2. reitet oder mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder Kraftfahrzeuge dort unzulässig parkt (§ 4 Abs. 3 Nr. 1);
3. unbefugt die begrüneten oder bepflanzten Flächen außerhalb der angelegten Wege oder Plätze betritt, befährt oder auf solchen Flächen Sport treibt (§ 4 Abs. 3 Nr. 2),
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. andere durch ungebührendes oder Sitte und Anstand verletzendes Verhalten belästigt (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
6. die aufgestellten Ruhebänke, Stühle, Spielgeräte oder Tische zu verunreinigt oder diese Gegenstände und die Papierkörbe unbefugt von ihrem Platz entfernt (§ 4 Abs. 3 Nr. 5),
7. Tiere jagt oder fängt, Vogelnester oder Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Wasservögel in ihrem natürlichen Lebensraum stört, Futterhäuser von Singvögeln beschädigt oder wildlebenden Tiere, insbesondere Fischen, Wasservögeln oder Ratten füttert;
8. Feuer abbrennt
9. Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 3 Nr. 8);
10. ohne schriftliche Genehmigung der Stadt so musiziert oder Tonübertragungs- oder –wiedergabegeräte so benutzt, dass andere dadurch belästigt werden können (§ 4 Abs. 3 Nr. 9);
11. zeltet oder nächtigt (§ 4 Abs. 3 Nr. 10);
12. die Notdurft verrichtet (§ 4 Abs. 3 Nr. 11);
13. außerhalb von hierfür ausgewiesenen Flächen, mit nicht hierfür geeigneten oder vorgesehenen Geräten oder außerhalb der Zeit von 9 bis 21 Uhr grillt;
14. offenen Feuerstellen, Feuertonnen oder Feuerschalen betreibt oder Fackeln abbrennt;
15. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflä-

- chen zum Alkoholgenuss aufhält;
16. auf Spielanlagen Tabak konsumiert oder dort alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs mitführt;
  17. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten und ähnliches) oder Vergnügungen veranstaltet;
  18. Musikdarbietungen jeglicher Art durchführt;
  19. gewerbliche Fitnesskurse und Sportveranstaltungen, für die eine besondere Ausrüstung erforderlich ist, durchführt
  20. bettelt,
  21. Hunde außerhalb gekennzeichnete Bereiche nach § 4 Absatz 5 Satz 3 nicht an der Leine führt oder in besonders geschützte Grünanlagen mitbringt (§ 4 Abs. 5);
  22. Spieleinrichtungen benutzt, die nur für Personen anderer Altersgruppen freigegeben sind, bzw. sich auf Spiel- und Bolzplätzen außerhalb der vorgegebenen Nutzungszeit aufhält (§ 5),
  23. entgegen § 6 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Satzung für die Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Schwabach vom 03.04.1991 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schwabach, den 19.12.2008

Thürauf  
Oberbürgermeister